



AV.: Nach Mitteilung von Frau Schünze ist für eine Ab-
rändung nach vorsätzlicher Einzeichnung eine geneh-
migung in Rüst geteilt worden

12.8.81

GENEHMIGT

Rastatt, den 27. JAN. 1982

Landratsamt Rastatt - 4.11
i.F.

